

Lohnsteuer-Info 10/2025

In dieser Ausgabe

- Aktivrentengesetz statt Arbeitsmarktstärkungsgesetz
- Doppelte Haushaltsführung: Unterkunftskosten im Ausland
 - Grundsätzliches
 - Übernachtungskosten im Ausland
- Abkürzungsverzeichnis

Aktivrentengesetz statt Arbeitsmarktstärkungsgesetz

Das BMF plante zunächst ein sog. Arbeitsmarktförderungsgesetz. Dieser interne Gesetzesentwurf sollte folgende steuerliche Maßnahmen beinhalten:

- **Aktivrente:** Einführung eines Steuerfreibetrags bei sozialversicherungspflichtigen Einnahmen aus nichtselbständiger Beschäftigung in Höhe von 2.000 EUR monatlich.¹
- **Steuerfreiheit von Überstundenzuschlägen** – außerhalb der bisherigen § 3b EStG-Zeiten.²
- **Teilzeitaufstockungsprämie:** Einführung einer Steuerfreiheit zusätzlicher Prämienzahlungen für die Aufstockung der wöchentlichen Arbeitszeit (225 EUR je aufgestockter Stunde, max. 4.500 EUR).³

Praxishinweis

Der vorab bekanntgewordene interne Gesetzesentwurf des BMF wurde auch von den Verbänden stark kritisiert. Nunmehr liegt ein Regierungsentwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter (Aktivrentengesetz) vor.⁴ Dieser Gesetzesentwurf beinhaltet nur noch eine Steuerfreiheit der Aktivrente – entgegen der ersten Vorstellung soll aber auf die steuerfreie Aktivrente kein Progressionsvorbehalt zur Anwendung kommen. Der Gesetzesentwurf greift jedoch nicht die Steuerfreiheit von Mehrarbeitsstunden und die steuerfreie Teilzeitaufstockungsprämie auf. Ob diese Regelungen in ein anderes Gesetz aufgenommen werden, bleibt abzuwarten. Wir werden über den weiteren Fortgang berichten.

Doppelte Haushaltsführung: Unterkunftskosten im Ausland

Grundsätzliches

Bei einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung⁵ mit Hauptwohnsitz (= Lebensmittelpunkt) in Deutschland und beruflicher Zweitwohnung im Ausland können anstelle des

vollen bzw. ab dem vierten Monat auf 40% gekürzten Pauschetrags für Übernachtungskosten die im Einzelnen nachgewiesenen notwendigen Übernachtungskosten vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt werden.⁶

¹ § 3 Nr. 21 EStG-E

² § 3b Abs. 4 EStG-E

³ § 3 Nr. 73 EStG-E

⁴ BR-Drucks. 589/25 v. 16.10.2025

⁵ § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG; siehe im Detail auch BMF-Schr. v. 25.11.2020 – BStBl I 2020, 1228 Rz. 100 ff.

⁶ R 9.11 Abs. 10 Satz 7 Nr. 3 Satz 2 LStR

Praxishinweis

Die Finanzverwaltung lässt es weiterhin nur für den Arbeitgeberersatz zu, dass die Auslandsübernachtungspauschalen anstatt des Einzelnachweises der Kosten steuerfrei erstattet werden können. Beim Werbungskosten- bzw. Betriebsausgabenabzug scheidet die Anwendung der Auslandsübernachtungspauschalen⁷ aus. Ein Kostenabzug ist nur auf Grundlage eines Einzelnachweises zulässig. Zudem ist zu beachten, dass die Unterkunftskostenabzugshöhe auf bestimmte Höchstbeträge gedeckelt ist.⁸

Übernachtungskosten im Ausland

Auffassung der Finanzverwaltung

Nach der bisherigen Verwaltungsauffassung sind bei einer doppelten Haushaltsführung im Ausland die notwendigen Unterkunftskosten ansetzbar bzw. steuerfrei erstattbar. Die Unterkunftsaufwendungen dürfen die ortsübliche Miete für eine nach Lage und Ausstattung durchschnittliche Wohnung am Ort der ersten Tätigkeitsstätte mit einer Wohnfläche bis zu 60 qm nicht überschreiten.⁹

Aktueller Blick in die Rechtsprechung

Der BFH hat sich nunmehr mit der Frage auseinandergesetzt, in welcher Höhe die Unterkunftskosten einer im Ausland unterhaltenen doppelten Haushaltsführung abziehbar sind.

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt verhielt sich folgendermaßen:

- Der Kl. ist Beamter des höheren Dienstes im Auswärtigen Amt.
- Im Streitjahr war er bis August 2025 als stellvertretender Leiter einer ausländischen Botschaft.
- Der Kläger bewohnte am Tätigkeitsort eine von ihm selbst angemietete, etwa 200 qm große Wohnung.
- Nach den Vorgaben des Auswärtigen Amts war der Kläger verpflichtet, in seinen Privaträumen auch dienstlichen Repräsentationsaufgaben und gesellschaftlicher Kontaktpflege nachzugehen.
- Der Mietleitfaden des Arbeitgebers sah für einen Ledigen eine für berufliche und private Zwecke notwendige Wohnfläche von 140 qm vor.
- Der Dienstherr erkannte für Zwecke des Mietzuschusses nach § 54 BBesG gleichwohl die Kosten für die 200 qm große Wohnung in voller Höhe als notwendig an, da der vereinbarte

Mietzins nicht über dem vergleichbaren Preisniveau für eine angemessene max. 140 qm große Wohnung lag.

- In seiner ESt-Erklärung machte der Kläger, der auch in Deutschland einen eigenen Hausstand unterhielt, für die im Ausland belegene Wohnung in A-Stadt Kosten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung geltend.
- Das Finanzamt erkannte nur die Kosten für eine Wohnungsgröße von 140 qm abzüglich des steuerfreien Mietzuschusses an.

Das FG Berlin-Brandenburg¹⁰ ließ von den Unterkunftskosten der doppelten Haushaltsführung nur die Kosten für eine 140 qm große Wohnung zum Kostenabzug zu. Dem folgte der BFH nicht und ließ einen vollständigen Kostenabzug zu.¹¹

- Der Kläger ist mit seinen (Welt-)Einkünften unbeschränkt steuerpflichtig.¹² Er unterhält in Deutschland einen Wohnsitz. Die Tätigkeitsvergütung als stellvertretender Leiter einer ausländischen Botschaft unterliegt der deutschen Besteuerung, zumal nach dem DBA der Empfängerstaat eine Steuerfreiheit vorsieht.
- Bei einer doppelten Haushaltsführung im Inland können Unterkunftskosten bis max. 1.000 EUR im Monat angesetzt werden.¹³ Diese Einschränkung gilt in Auslandsfällen nicht.
- Unterkunftskosten im Ausland sind in notwendiger Höhe als Mehraufwand der doppelten Haushaltsführung absetzbar¹⁴. Der notwendige Mehraufwand kann – entgegen der Verwaltungsauffassung – nicht auf die Kosten für die Durchschnittsmiete einer 60 qm großen Wohnung am ausländischen Beschäftigungsort beschränkt werden. Es kommt vielmehr auf die Umstände des Einzelfalls an.
- Der Mehraufwand bestimmt sich nach den Unterkunftskosten, die der Dienstherr für Zwecke des Mietzuschusses (§ 54 BBesG) als notwendig anerkannt hat. Auf die Größe der Wohnung kommt es nicht an.

⁷ Werte 2025: BMF-Schr. v. 2.12.2024 – BStBl I 2024, 1549

⁸ Inland: Höchstens 1.000 EUR im Monat (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 EStG und weitergehend BMF-Schr. v. 25.11.2020 – BStBl I 2020, 1228 Rz. 106 ff.)

⁹ BMF-Schr. v. 25.11.2020 – BStBl I 2020, 1228 Rz. 112

¹⁰ FG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 14.6.2023 – 1 K 12087/20, EFG 2024, 1567

¹¹ BFH-Urt. v. 17.6.2025 – VI R 21/23, BFH/NV 2025, 1504

¹² § 1 Abs. 1 Satz 1 EStG

¹³ § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 EStG

¹⁴ bzw. steuerfrei erstattbar

Praxishinweis

Mit Urt. v. 9.8.2023 hatte der BFH bereits entschieden, dass bei einer beamtenrechtlich zugewiesenen Dienstwohnung die Unterkunftskosten am ausländischen Beschäftigungsort stets in tatsächlicher Höhe als Werbungskosten bei doppelter Haushaltsführung abzugsfähig sind¹⁵

An diese Entscheidung schließt der BFH nun an und bestimmt, dass die für den Mietzuschuss als notwendig anerkannten Unterkunftskosten auch steuerlich zu berücksichtigen sind. Zwar sahen die allgemeinen Richtlinien des Auswärtigen Amts eine angemessene Wohnungsgröße von 140 qm vor. Dies sei für die Angemessenheitsprüfung aber irrelevant.

Steueränderungsgesetz 2025 und mögliche Reaktion des Gesetzgebers

Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf eines Steueränderungsgesetzes 2025 auf den parlamentarischen Weg gebracht.¹⁶ Am 17.10.2025 hat der Bundesrat eine Stellungnahme hierzu abgegeben.¹⁷ Die Länder greifen auch das Thema „Unterkunftskosten einer doppelten Haushaltsführung im Ausland“ auf.

Die Länder fordern, die Unterkunftskosten der doppelten Haushaltsführung im Ausland auf 2.000 EUR im Monat zu begrenzen. Diese Begrenzung soll nur dann nicht gelten, wenn eine Dienst- oder Werkswohnung verpflichtend und zweckgebunden genutzt werden muss.

Praxishinweis

Der Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens bleibt gegenwärtig abzuwarten. Änderungen bei der Abziehbarkeit der Auslandsunterkunftskosten haben auch Auswirkungen auf die steuerfreie Arbeitgebererstattung. Wir werden über den Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens berichten. Betroffene Arbeitgeber sollten die sich abzeichnende Entwicklung bereits jetzt im Blick haben.

¹⁵ BFH-Urt. v. 9.8.2023 – VI R 20/21, BFH/NV 2024, 86

¹⁶ BR-Drucks. 474/25 v. 11.9.2025

¹⁷ BR-Drucks. 474/25 (Beschluss) v. 17.10.2025

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AEAO	Anwendungserlass Abgabenordnung
AO	Abgabenordnung
ArEV	Arbeitsentgeltverordnung
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BFH	Bundesfinanzhof
BFH/NV	Nichtveröffentlichte Urteile des Bundesfinanzhofes, Zeitschrift (Haufe-Verlag)
BMF	Bundesfinanzministerium
BStBl	Bundessteuerblatt
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
DStRE	Deutsches Steuerrecht – Entscheidungsdienst (Zeitschrift)
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte (Zeitschrift, Stollfuss-Verlag)
ESTDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
ESTG	Einkommensteuergesetz

EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
FG	Finanzgericht
FinMin	Finanzministerium
FR	Finanz-Rundschau (Zeitschrift)
GStB	Gestaltende Steuerberatung (Zeitschrift)
HFR	Höchststrichterliche Finanzrechtsprechung (Zeitschrift)
LSt	Lohnsteuer
LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
OFD	Oberfinanzdirektion
SGB	Sozialgesetzbuch
UR	Umsatzsteuer-Rundschau (Zeitschrift)
UStG	Umsatzsteuergesetz
UStR	Umsatzsteuer-Richtlinien
Vfg	Verfügung